

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2322

Formen, Bewilligungspflicht und Höchsttaxen 2011 für Tagesstätten im Bereich Pflege, Betreuung, Alter

1. Ausgangslage

1.1 Kantonsratsbeschluss

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006, Nr. SGB 069/2006, wurden die Stossrichtungen Alterspolitik und Heimplanung 2012 Kanton Solothurn verabschiedet. Unter Ziffer 1.2.5.1 werden die Tagesstätten erwähnt, welche das Bedürfnis der älteren Menschen, möglichst lange zu Hause zu leben, unterstützen:

- Das vielseitige Angebot im Heim oder in einer Tagesstätte mit Aktivitäten des täglichen Lebens, handwerklichen, geistigen, motorischen, musischen und geselligen Aktivitäten fördert die Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Kräfte, insbesondere aber auch der Lebenslust und Lebensfreude.
- Betagten Menschen mit wenig sozialen Kontakten wird die Möglichkeit geboten, aus den eigenen vier Wänden auszubrechen und Neues zu erleben.
- Angehörige, die die Betreuung und Pflege zu Hause übernehmen, werden entlastet, und die Gefahr der Überforderung nimmt ab – vor allem bei langen Öffnungszeiten, möglichen Wochenendaufenthalten und gut ausgebauten Fahrdiensten.

1.2 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Nach § 142 lit. a SG sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden mit dem Ziel, die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern. Nach § 51 SG stellen die Gemeinwesen und die anerkannten Institutionen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen. Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen.

2. Erwägungen

Eine Tagesstätte ist in jedem Fall gemäss §§ 21 und 22 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bewilligungspflichtig. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2434 vom 15. De-

zember 2009 wurden die Bewilligungsvoraussetzungen festgelegt. Die Tagestaxen werden vom Regierungsrat festgelegt, die individuellen Taxen pro Tagesstätte vom Amt für soziale Sicherheit einmal jährlich verfügt. Das ermöglicht Ergänzungsleistungsbezüglerinnen und -bezügern einen Teil der Kosten bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

3. Aufsicht

Für Aufsichts-, Kontroll- und statistische Zwecke legen die Tagesstätten per 15.01.2010 dem Amt für soziale Sicherheit einen Bericht vor, der Angaben enthält über:

- Anzahl Plätze
- Anzahl Betreuungstage
- Anzahl Tagesgäste Frauen/Männer

4. Generelle Höchsttaxe

Die Höchsttagestaxe für das Jahr 2011 beträgt Fr. 120.-- pro Tag (2010: Fr. 120.-- pro Tag). Die Tagesstätten müssen ein Taxgesuch einreichen und erhalten daraufhin eine entsprechende individuelle Taxverfügung. Bei der EL-Berechnung werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt. Der Anmeldung für Ergänzungsleistungen ist ein Arzteugnis beizulegen.

Die Einrichtungen müssen jederzeit mit einem angekündigten oder unangemeldeten Aufsichtsbesuch durch das Amt für soziale Sicherheit rechnen.

5. Beschluss

5.1 Im Kanton Solothurn werden folgende Formen von Tagesstätten anerkannt:

- Von Alters- und Pflegeheimen geführte Tagesstätten
- Von Spitex-Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung oder einem Betriebskonzept geführte Tagesstätten
- Von privaten Institutionen oder Privatpersonen geführte Tagesstätten

5.2 Tagesstätten benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn.

5.3 Tagesstätten können dem Vertrag zwischen dem Spitex Verband Kanton Solothurn, der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und der santésuisse beitreten, wenn sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

- 5.4 Die Höchstattaxe beträgt für das Jahr 2011 Fr. 120.--; jede Tagesstätte erhält auf Gesuch hin eine individuelle Taxverfügung mit der Folge, dass die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn die Institution als vom Departement genehmigt anerkennt und dementsprechend die Ergänzungsleistungen berechnet.

- 5.5 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen, sowie für Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, BRU, RYS, BON

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Herr C. Piffaretti, Postfach 116, 4501 Solothurn
Aktuariat SOGEKO

Tagesstätten Kanton Solothurn (9); Versand durch ASO
santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil

Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS), Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter; Versand durch ASO